

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0039-I/A/15/2015

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3880/J der Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Falls es sich bei der angesprochenen freiwilligen Vereinbarung um den „Pharmig-Verhaltenskodex“ handelt, ist mir dieser bekannt.

Transparenz ist grundsätzlich zu begrüßen. Ich teile jedoch die Meinung des dazu befragten Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, dass „Offenlegung“ nicht jedenfalls die Veröffentlichung im Detail bedeutet, wie auch die Formulierung des Verhaltenscodex zeigt [vgl. z. B. 9.5 – aggregierte (zusammengefasste) Angaben].

**Fragen 2 bis 4:**

Bei den in der Anfrage offenbar gemeinten Bestimmungen des Art. 9 des Pharmig-Verhaltenskodex („Transparenz“) handelt es sich in erster Linie um die nähere Ausführung bestehender gesetzlicher Regelungen (vgl. § 55a AMG).


Gegenstand der Offenlegung sind allerdings nicht Aufwendungen für private Auftragnehmer/innen oder Kund/inn/en, sondern ausschließlich taxativ aufgelistete geldwerte Leistungen, welche an bestimmte Stellen geleistet werden. Darüber hinaus sind bestimmte Leistungen ausschließlich in aggregierter Form offenzulegen.

Der Transparenzgedanke ist in der Sozialversicherung durch diverse gesetzliche Vorschriften, denen Pharmaunternehmen nicht unterliegen, bereits in hohem Maß und jedenfalls weitergehend als im Verhaltenskodex umgesetzt:

Den entsprechenden Kontrollbehörden (Aufsicht, Rechnungshof) stehen nicht nur aggregierte Daten, wie dies im genannten Verhaltenscodex der Fall ist, sondern alle konkreten Daten des Einzelfalles schon jetzt zur Verfügung (vgl. z. B. § 449 Abs. 2 ASVG, aber auch die Veröffentlichung der Gesamtverträge nach § 338 Abs. 1 ASVG).

Damit unterliegen die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einer umfassenden externen Kontrolle, die im Wege des Auskunftspflichtgesetzes und des parlamentarischen Fragerechts auch der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber zur Verfügung steht. Die Einsichtsrechte der Kontrollorgane und die Zugänglichkeit zu Daten gehen damit bereits jetzt wesentlich weiter als jene, die der Verhaltenskodex der Pharmig vorsieht.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	MjEyzCuVNwH850r3M3ueyBmkPwR3b06eK9SaxVpR0uzG6EZY11y7HW3pAzF9iO tPXfmfngNTTFX7F4acOUV7z2+0wldybeg02v5kQttAsEmIKhyzKhIDz3bMfuwLyWM ywGNi5sgN+ZZB64U+YUhlSw9hLBH02nkrob7eJEVs=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-24T07:56:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	